

Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 (GBl. I S. 133) getroffen wurden, soweit nicht in den für die einzelnen Wirtschaftszweige erlassenen besonderen Bestimmungen ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde.

## § 3

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

Die Leiter der Abteilungen Forschung und Entwicklung in größeren volkseigenen Betrieben sind wie die Leiter der Produktions- und technischen Abteilungen in die Gruppe II einzustufen.

Zu § 3 Abs. 4 der Verordnung:

Der errechnete Prämienbetrag dient zur Prämiiierung des nicht in den Gruppen I bis III aufgeführten ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowohl der Produktionsabteilungen als auch der übrigen Abteilungen des Betriebes. Bei der Prämiiierung ist von der Leistung der Abteilung an der Erfüllung des Planes der Abteilung oder des Gesamtbetriebes auszugehen.

Zu § 3 Abs. 5 der Verordnung:

Ausbildungsleiter erhalten Prämien entsprechend ihrer Einstufung in den I- oder M-Gruppen als Ingenieur, Obermeister bzw. Meister nach den Prämiengruppen II bzw. III.

## § 4

Zu § 5 Abs. 3 der Verordnung:

Unter dem für den Gesamtbetrieb verantwortlichen ingenieurtechnischen und leitenden kaufmännischen Personal ist der prämierechtigte Personenkreis zu verstehen, dessen Verantwortlichkeit sich nicht nur auf Abteilungen im Sinne des § 2 Abs. 4 der Verordnung erstreckt, z. B. Werkleiter, technischer und kaufmännischer Leiter, Hauptbuchhalter usw.

Zu § 5 Abs. 6 der Verordnung:

Eine Kürzung der festgesetzten Prämie oder Entzug der Prämie hat z. B. zu erfolgen, wenn ein Prämienberechtigter im Berechnungsquartal gegen die Arbeitsschutzvorschriften handelte oder für einen Betriebsunfall verantwortlich wurde.

Als Verstoß gegen die Plandisziplin gilt auch die Nichterfüllung von der Hauptverwaltung gestellter Aufgaben, die sich in Durchführung der Planaufgaben des Wirtschaftszweiges ergeben. §

## § 5

Zu § 6 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung:

Für das ingenieurtechnische und kaufmännische Personal, das im Einzelfall höhere Gehälter bezieht, als die Tarifsätze vorsehen, erfolgt die Berechnung der Prämienzuführungen auf folgender Grundlage:

- a) ingenieurtechnisches Personal einschließlich Meister

Bei Inhabern von individuellen Gehältern, die über den Tarifsätzen liegen, werden die Prämien nach dem Endsatz der Gehaltsgruppen J 1 bis J 5 bzw. M 1 bis M 5 des jeweiligen Wirtschaftszweiges berechnet, in die sie auf Grund der Merkmale des Eingruppierungskataloges ihres Wirtschaftszweiges hätten eingestuft werden müssen;

- b) kaufmännisches Personal

Bei Inhabern von individuellen Gehältern, die über den Tarifsätzen liegen, auf der Grundlage des registrierten Gehaltes, im Höchstfalle des Endsatzes der Gruppe J 4 des betreffenden Wirtschaftszweiges.

Zu § 6 Abs. 3 der Verordnung:

Die Prämientabellen (Anlage 1 und 2 der Verordnung) bilden die Grundlage für die Errechnung des Gesamtprämienbetrages des Betriebes. Für den einzelnen Prämienberechtigten ist aus dem Wortlaut des Abs. 3 kein Anspruch auf eine bestimmte Prämienhöhe herzuleiten.

Zum Gehalt gehören nicht einmalig gewährte Prämien, Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer, Vergütungen für Einzelleistungen und Überstunden sowie Trennungs-, Wege- und Fahrgelder.

Zu § 6 Abs. 6 der Verordnung:

Für eingesetzte Vertreter, die nicht zum Kreis der Prämienberechtigten gehören, sind keine besonderen Zuführungen zum Gesamtprämienfonds gestattet, da die Zuführung für den zu Vertretenden in voller Höhe erfolgt. Die Prämiiierung der eingesetzten Vertreter kann jedoch erfolgen.

Durch die Übernahme einer Vertretung für einen Prämienberechtigten ergibt sich auch keine Umstufung innerhalb der Gruppen I bis III,

Zu § 6 Abs. 8 der Verordnung:

Der Prämienbetrag, der an einen Prämienberechtigten für ein Quartal gezahlt wird, darf 150 % des monatlichen Gehaltes nicht übersteigen.

Bezieht ein Prämienberechtigter ein monatliches Gehalt, das über dem für den betreffenden Wirtschaftszweig für seine Funktion festgelegten Tarifgehalt liegt, so ist zu verfahren wie bei den Prämienzuführungen gemäß § 5 (zu § 6 Abs. 3 der Verordnung) dieser Durchführungbestimmung.

## § 6

Zu § 7 der Verordnung:

Der Teil der Gesamtprämiensumme des Betriebes, der aus der Übererfüllung des Produktions- und Gewinnplanes resultiert, ist ausschließlich aus der Einsparung zu finanzieren, die sich aus der entsprechend der Übererfüllung des Produktionsplanes berichtigten geplanten Kostensumme (Soll) und den Ist-Kosten ergibt.

Ist die Einsparung geringer als die errechnete Gesamtprämiensumme des Betriebes, so kann im Höchstfalle der eingesparte Betrag für die Prämienzahlung verwendet werden.

## § 7

Zu § 8 der Verordnung:

Für die Prämienzahlung in den örtlichen volkseigenen Betrieben im Anwendungsbereich der Prämienverordnung sind die von den Fachministerien gemäß § 8 Abs. 3 der Verordnung für die Betriebe der zentralgeleiteten Wirtschaft erlassenen Durchführungbestimmungen unter Zugrundelegung der Prämientabelle B und des für die örtlichen Betriebe geltenden Koeffizienten anzuwenden.

## § 8

(1) Diese Durchführungbestimmung tritt mit Wirksamkeit vom 1. April 1955 in Kraft.

(2) Die Prämienberechnung für das I. Quartal 1955 erfolgt noch nach der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 625) und den dazu ergangenen Durchführungbestimmungen.

Berlin, den 23. Juni 1955

Ministerium der Finanzen  
M. Schmidt  
Stellvertreter des Ministers